

Im Namen des Volkes

4 RJ 3/82

Urteil

Verkündet am
7. Oktober 1982

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Oktober 1982 in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 30. September 1981 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Anrechnung der Zeit vom Juli 1953 bis Dezember 1953 als Ausfallzeit nach § 1259 Abs 1 Nr 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) anstelle einer Beitragszeit.

Der Kläger war nach den vorliegenden Versicherungsunterlagen bis zum 8. Juni 1953 rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Danach war er bis zum 25. Januar 1954 arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung. Mit Genehmigung des Arbeitsamtes arbeitete der Kläger während des streitigen Zeitraumes an 35 Tagen als Aushilfe. Dafür erzielte er ein Arbeitseinkommen von 986,78 DM, für das Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden.

Durch Bescheid vom 8. Juli 1980 gewährte die Beklagte dem Kläger flexibles Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO ab 1. September 1980. Der Rentenberechnung legte sie die während der streitigen Zeit entrichteten Pflichtbeiträge zugrunde.

Mit seiner Klage gegen diesen Bescheid begehrte der Kläger die Anrechnung der streitigen Zeit als Ausfallzeit nach § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO, weil sich die Anrechnung von Pflichtbeiträgen nachtei-



lig auf die Rentenhöhe auswirke.

Seine Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. April 1981). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Berlin durch Urteil vom 30. September 1981 die Beklagte verurteilt, bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage die Zeit von Juli 1953 bis Dezember 1953 als Ausfallzeit anzurechnen. Es hat zur Begründung ausgeführt, die vom Kläger während der streitigen Zeit ausgeübten Aushilfsbeschäftigungen hätten die Arbeitslosigkeit nicht beseitigt. Diese sei als Ausfallzeit anzurechnen mit der Folge, daß nach § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO die während dieser Zeit entrichteten Pflichtbeiträge unberücksichtigt bleiben müßten.

Mit ihrer vom Landessozialgericht (LSG) zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, daß Pflichtbeitragszeiten grundsätzlich den Vorrang vor Ausfallzeiten einnehmen müßten. Dies ergebe sich aus der Funktion der Ausfallzeit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne ein Pflichtbeitrag zur Feststellung der Rentenbemessungsgrundlage nur in Sonderfällen außer Betracht bleiben. Ein solcher Sonderfall liege hier nicht vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 30. September 1981 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. April 1981 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Zu Unrecht hat die Beklagte die vom Kläger während der streitigen Zeit entrichteten Pflichtbeiträge anstelle einer Ausfallzeit nach § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO angerechnet. Der Kläger hat Anspruch auf Anrechnung der Zeit von Juli bis Dezember 1953 als Ausfallzeit. Die Pflichtbeiträge für den streitigen Zeitraum sind rechtsgültig entrichtet worden, denn die ihnen zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisse unterlagen seinerzeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Insbesondere war die Beschäftigung nicht wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei. Nach damaligem Recht (§ 168 Abs 2 RVO aF iVm § 1 Abs 2 des Berliner Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 -Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin S 588) überschritt das vom Kläger erzielte Entgelt die seinerzeit in Berlin geltende Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 15,- DM wöchentlich bzw. 65,- DM monatlich.

Der Anspruch gründet sich auf § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO. Diese Vorschrift, die idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes 1957 zunächst nur bestimmt hatte, daß die in der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichteten Beiträge bei Anwendung der Absätze 1 und 3 (Errechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage) unberücksichtigt bleiben, gewann durch den mit dem 1. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz -1.RVÄndG- vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) angefügten Satz 2 einen neuen, weitergehenden Regelungsinhalt: Nunmehr galt Satz 1 auch für die "während einer anzurechnenden Ausfall- oder Zurechnungszeit entrichteten Beiträge". Damit wurde gegenüber der die Inflationsbeiträge betreffenden, letztlich nur versicherungstechnischen Regelung eine Vorschrift geschaffen, die im Zusammenhang mit der Konzeption des 1. RVÄndG gesehen werden muß, nämlich nach Möglichkeit Härten zu beseitigen, die bei der Bewertung beitragsloser Zeiten aufgetreten waren. Gleichzeitig sollten Rentenberechtigte vor Nachteilen geschützt werden, die entstehen könnten, wenn ausnahmslos die während solcher Zeiten geleisteten Beiträge berücksichtigt würden (vgl BSG, Urteil vom 17. Mai 1973 - 12 RJ 190/72 - = SozR Nr 13 zu § 1255 RVO unter Hinweis auf BT-Drucks IV/2572, Begründung zu Nr 12 S 25; ferner Gellhorn, BARbl 1965, S 588, 591 und Pappai aaO S 599, 600). Dementsprechend lautete die Begründung des Ausschusses für Sozialpolitik, auf dessen Initiative die Vorschrift aufgenommen wurde (BT-Drucks IV/3233 S 4,5): "Die Ergänzung des Absatzes 7 soll ein Absinken des für die Berechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage maßgebenden Vomhundertsatzes vermeiden. Die Bewertung der Beiträge erfolgt nach § 1260a".

Aufgrund des Wortlauts, des Normzwecks und der Entwicklungsgeschichte des § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO müssen die streitigen Zei-



ten, für die während der Arbeitslosigkeit Beiträge geleistet wurden, als Pflichtbeitragszeiten bei der Rentenberechnung außer Ansatz bleiben und als Ausfallzeiten gewertet werden. Diese Beiträge sind während einer anzurechnenden Ausfallzeit entrichtet. Der 12. Senat des BSG hat in dem bereits erwähnten Urteil (SozR Nr 13 zu § 1255 RVO) entschieden, daß bei der Errechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung unberücksichtigt bleiben, wenn sie während einer als Ausfallzeit anrechenbaren Zeit der Arbeitslosigkeit aufgrund geringfügiger Beschäftigung iS des § 75 Abs 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) entrichtet worden sind. Dem schließt sich der erkennende Senat an, da - wie vorliegend - die Arbeitslosigkeit trotz Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung fortbestanden hat, weil es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der Arbeitslosenversicherung handelte (§ 66 Abs 2 Nr 2 iVm § 75 Abs 2 AVAVG idF vom 3. April 1957 - BGBl I 321, 706 -, vorher § 75a AVAVG aF iVm § 87a AVAVG). Dabei lag die Geringfügigkeitsgrenze nach § 75a AVAVG aF bei 10,- RM/DM wöchentlich oder 45,- RM/DM monatlich, nach § 66 AVAVG iVm § 3 der am 1. April 1957 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Durchführung des AVAVG (BGBl I 365) bei 15,- DM wöchentlich oder 65,- DM monatlich. In der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden inhaltlich und hinsichtlich der Betragsgrenzen andere Regelungen für die Pflichtversicherung. Dies erklärt, daß der Kläger dort als versicherungspflichtig angesehen und zur Beitragsleistung herangezogen worden ist, was im übrigen jetzt und in diesem Verfahren nicht mehr nachgeprüft werden kann (vgl § 1423 Abs 2 RVO). Der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Grund hierfür liegt darin, daß Personen, die "berufsmäßig" eine Lohnarbeit (versicherungspflichtige Beschäftigung) ausübten, in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht schon allein wegen der Geringfügigkeit ihres Arbeitseinkommens von der weiteren Versicherungspflicht befreit sein sollten; dies hätte möglicherweise zur Folge gehabt, daß sie die für den Erwerb von Versicherungsansprüchen vorgeschriebene Wartezeit nicht erreicht hätten (vgl. hierzu Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 18. Dezember 1934, AN 1936 S IV 17 Nr 4933). Hingegen bestand im Hinblick auf die andere Zielsetzung der Arbeitslosenversicherung dort weder dafür Veranlassung, die Beitragspflicht auch während einer geringfügigen Beschäftigung andauern zu lassen, noch dafür, einen solchen Sachverhalt als leistungshindernd anzusehen. Den Prinzipien der Arbeitslosenversicherung ist vielmehr hinreichend dadurch entsprochen worden, daß das während des Leistungsbezugs erzielte Arbeitsentgelt im Rahmen gewisser Freigrenzen zur Anrechnung gelangte. Indessen sind diese unterschiedlichen Regelungsinhalte hinsichtlich der Bewertung geringfügiger Beschäftigungen kein Hinderungsgrund, den Begriff "Arbeitslosigkeit" in derselben Bedeutung und unter denselben Voraussetzungen bei der Ausfallzeitvorschrift des § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO anzuwenden, wie er im jeweils geltenden Recht der Arbeitslosenversicherung geregelt war. Wenn - wie hier - eine Beschäftigung wegen ihres niedrigen Entgelts für den Tatbestand "Arbeitslosigkeit" in der Arbeitslosenversicherung unbeachtlich war, müssen auch in der Rentenversicherung die an das Bestehen von Arbeitslosigkeit geknüpften Folgen hinsichtlich der Rentenberechnung eintreten. Ein Versicherter, der sich



sozialadäquat verhält und versucht, seiner Arbeitslosigkeit zu begegnen, indem er mit Genehmigung des Arbeitsamtes eine geringfügige Beschäftigung aufnimmt und so den Unterstellungsbetrag senken hilft, darf dadurch in der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Nachteil erleiden und nicht schlechter gestellt sein als eine Vergleichsperson, die "nur" arbeitslos ist.

Dem gewonnenen Ergebnis steht der Beschluß des Großen Senats vom 9. Dezember 1975 nicht entgegen. Insbesondere ist durch jene Entscheidung das oben erwähnte Urteil des 12. Senats weder "überholt", wie die Beklagte annimmt, noch hat der Beschluß eine Klarstellung in dieser Richtung gebracht. Seine Bindungswirkung ist aus der Anfrage und der Antwort zu ermitteln. In der Entscheidung des Großen Senats in BSGE 41, 41 ging es darum, ob Beiträge, die für einen Teilmonat während einer für denselben Kalendermonat anzurechnenden Ausfallzeit wegen Arbeitsunfähigkeit aufgrund des nach einem Tarifvertrag im Baugewerbe während der Wintermonate als Lohnersatzleistung gezahlten Entgelts entrichtet worden sind, gemäß § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO zu berücksichtigen sind. Es handelte sich also um eine Rechtsfrage, die weder mit der vom erkennenden Senat zu entscheidenden identisch ist, noch mit derjenigen, die Gegenstand des erwähnten Urteils des 12. Senats war. Deshalb bedarf es vorliegend auch keiner Erörterung, ob die Aufzählung von Fallgruppen, auf die § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO anzuwenden sein soll, als erschöpfend aufzufassen ist; der Senat neigt dazu, dies zu verneinen. Die Formulierungen "Es wird (wurde) angenommen, daß" sind eher berichtend als



entscheidend zu verstehen. Jedenfalls hat der Große Senat die vom 12. Senat entschiedene Rechtsfrage nicht im negativen Sinne erwähnt (obgleich jenes Urteil in anderem Zusammenhang - aaO S 55 - zitiert ist), so daß es sich nach der Ansicht des erkennenden Senats verbietet, daraus Folgerungen in der einen oder anderen Richtung zu ziehen.

Auch der erkennende Senat geht davon aus, daß § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO eng auszulegen ist. Dem Wortlaut allein ist zwar keine Einschränkung zu entnehmen, so daß der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger im Gegensatz zu seiner jetzt vertretenen Auffassung (VDR-Komm zur RVO Stand 1. Januar 1981, § 1255 RVO Anm 23) zunächst die während einer Ausfallzeit iS des § 1259 Abs 1 RVO entrichteten Beiträge stets hatte unberücksichtigt lassen wollen (Rdschr 100/65 des VDR, Frage 95). Indessen bleibt zu beachten, daß § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO eine Ausnahmegvorschrift darstellt, die an sich systemwidrig ist, weil sie dem Grundsatz zuwiderläuft, daß die stärkere die schwächere Zeit verdrängt und eine Zeit, die Beitragszeit ist, begrifflich nicht (zugleich) Ausfallzeit sein kann (vgl GS aaO 51, BSGE 42, 123, 125 = SozR 2200 § 1259 Nr 19; SozR aaO Nr 12). Andererseits bleibt aber auch anzumerken, daß § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO eine Berechnungsvorschrift ist, die an der Funktion der Beitragszeit für den Leistungserwerb nichts ändert. Es kommt darauf an, unter welchen Kriterien die einengende Auslegung vorgenommen und welche Fallgruppe von ihr erfaßt werden soll. Die Auffassung des Großen Senats, Ausnahmen (von der Berechnung als Beitragszeit) nur dort zuzulassen, wo sie entweder ausdrücklich angeordnet seien oder wo



eine Abweichung von dem Prinzip des Vorrangs von Beitragszeiten wegen besonderer Sachgestaltung in Wahrheit nicht vorliege, führen noch nicht zu einer befriedigenden Lösung; die in diesem Zusammenhang nur erwähnte Entscheidung in BSGE 19, 239, 240 betrifft einen Fall, in dem nach der Ansicht des Revisionsgerichts überhaupt keine Ausfallzeit vorlag, so daß sich auch die Frage des § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO nicht stellen konnte.

Der Senat vertritt, wie in anderem Zusammenhang bereits dargelegt, jedenfalls die Ansicht, daß § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO nicht allein deshalb unanwendbar ist, weil während einer anzurechnenden Ausfallzeit Beiträge aufgrund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Das für freiwillige Beiträge herangezogene Merkmal, sie seien nicht geeignet, den Fortbestand einer Ausfallzeit zu verhindern und berührten den Ausfallzeittatbestand in keiner Weise (GS aaO S 55), gilt auch für die während fortbestehender Arbeitslosigkeit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung im Sinn des AVAVG entrichteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Überdies sanktioniert § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO selbst einen - vom GS unerörtert gelassenen - Anwendungsfall, in dem Pflichtbeiträge unberücksichtigt bleiben. Durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl I 2110) sind in § 1255 Abs 7 Satz 2 die Worte "sowie die während des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus" eingefügt worden. Die Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz Nr 233), zuletzt



geändert am 31. Oktober 1978 (BAnz Nr 209), sehen in § 5 Abs 5 vor, daß bei Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb oder einer Bergbauspezialgesellschaft das Anpassungsgeld für die Dauer dieser Beschäftigung oder Tätigkeit nur noch in Höhe von 40 vH gewährt wird. Daraus ergibt sich, daß die Ausübung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung den Bezug des Anpassungsgeldes dem Grunde nach unberührt läßt. So heißt es auch in der Begründung zu dem oben erwähnten Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1971

(BT-Drucks VI/2900): "Die Neufassung regelt die versicherungsmäßige Behandlung der Arbeitsentgelte, die Bezieher von Anpassungsgeld durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung erzielen. Mit Rücksicht darauf, daß Bezieher von Anpassungsgeld grundsätzlich so gestellt werden, als ob sie ihre bisherige knappschaftliche Tätigkeit fortsetzen, bleiben diese Entgelte bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer Betracht. Die Regelung rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß die Bezieher von Anpassungsgeld außerhalb des Bergbaus ihre bisherigen Entgelte nicht erreichen werden....".

Nach alledem gelangt der Senat zu dem Ergebnis, daß die vom Kläger während der durch Arbeitslosigkeit bedingten Ausfallzeit entrichteten Pflichtbeiträge nach § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO für die persönliche Rentenbemessungsgrundlage außer Ansatz bleiben. Dabei ist bereits im Bereich des AVAVG bzw AFG durch eindeutige gesetzliche Abgrenzungskriterien dafür Sorge getragen, daß es sich um typischerweise sehr niedrige Beiträge handelt, die für den Fall ihrer Berücksichtigung in aller Regel zu einer Ver-



minderung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage führen würden. Wäre in einem – wohl sehr seltenen – Einzelfall innerhalb der Fallgruppe, über die der Senat entscheidet, die Anrechnung als Beitragszeit günstiger, müßte es allerdings ebenfalls bei der Berücksichtigung als Ausfallzeit bleiben, weil eine Meistbegünstigung nicht möglich ist (hierzu ua BSG, Urteil vom 14. November 1976 – 1 RA 131/75 = SozR 2200 § 1255 Nr 6).

Nach alldem erweist sich die Revision der Beklagten als ungegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)